

beitreten und mich dafür erklären, daß in Bezug auf den Censur eine Abänderung erfolge. Ich würde aber das Wort nicht erbeten haben, nur um dies auszusprechen, wenn ich nicht zugleich auf eine Bemerkung des Herrn Referenten Etwas entgegen wollte, die mir nicht ganz richtig zu sein schien. Er meinte vorhin, daß die Abminderung der Steuern nach dem Eintritt des neuen Grundsteuersystems auf die dermaligen Abgeordneten keinen Einfluß haben werde. Allein ich kann dem nicht beitreten. Ich glaube, wenn einmal im Gesetze der Punkt stehen bleibt, daß die Wählbarkeit von einem nach einer gewissen Geldsumme zu berechnenden Steuercensus abhängt, und es sich zeigt bei Eintritt des neuen Grundsteuersystems, daß ein Abg. nach dem neuen Steuerfuße nicht mehr so viel Steuern gibt, als der jetzt normirte Censur beträgt, so muß auch, das bin ich fest überzeugt, seine Wählbarkeit verloren gehen. Wir haben die ausdrückliche Bestimmung im Wahlgesetze, daß Jemand sofort aufhört, Abgeordneter zu sein, wenn er die Wählbarkeit verliert. Zu der Bedingung der Wählbarkeit gehört aber jetzt noch eine gewisse Geldsumme, die er an Abgaben an den Staat bezahlen muß. Bezahlt er diese Summe nicht mehr, so ist er eben nicht mehr wählbar, und folglich hört er auf, Abgeordneter zu sein.

Referent Abg. Hensel: Ich habe mit besonderer Absicht diese Aeußerung gethan, weil ich nicht vernahm, daß Seiten der hohen Staatsregierung in dieser Beziehung Etwas bemerkt wurde, und weil ich gern die Veranlassung gehoben wissen wollte, daß ein völlig unsicherer Zustand für die jetzigen Abgeordneten eintreten könnte. Wenn also meine Ansicht unrichtig ist, so würde die hohe Staatsregierung wohl in dem Falle sein, eine Maßnahme zu treffen, welche, wie zu XVI., die Qualification aufrecht erhält, und behindert, daß ein Theil der Kammer aufgelöst würde.

Königl. Commissar D. Günther: Die Regierung wird in der vorliegenden Frage ganz den Grundsätzen folgen, die der geehrte Herr Secretair ausgesprochen hat.

Abg. Todt: Zwar glaube ich nicht, daß der vorliegende Punkt des Deputationsgutachtens gleichfalls abgelehnt werden wird. Da aber einmal darüber discutirt worden ist, erlaube ich mir noch einige kleine Bemerkungen, die ich lediglich daher entnehmen werde, wie es in dieser Beziehung in den übrigen Staaten gehalten wird. Ich muß gestehen, daß ich nicht recht begreifen kann, warum sich Seiten des Herrn Regierungskommissars gegen diese Bestimmung erklärt worden ist, da ich in einer Abänderung, wie sie hier beantragt wird, gar kein Bedenken sehe. Man hat bei anderen Abänderungen das Bedenken gehabt, es möchten zum Nachtheil des Grundbesizes zu viel Philosophen und Dichter in die Kammer kommen. In der vorliegenden Beziehung handelt es sich aber immer noch um wirkliche Grundbesitzer, die gewählt werden sollen, es soll nur der Kreis der Grundbesitzer erweitert werden; das ist die Absicht derer, die in Bezug auf den Censur eine Abänderung wünschen. Uebrigens habe ich noch in den letzten Tagen die einzelnen Bestimmungen

der Constitutionen aller deutschen Staaten über den Censur nachgesehen, und gefunden, daß es fast keinen einzigen constitutionellen Staat gibt, wo der Censur so hoch wäre, wie in Sachsen. Am höchsten ist er meines Wissens im Großherzogthum Hessen, jedoch auch dort ist er nur auf 50 Gulden festgesetzt; das ist aber auch das Höchste, was vorkommt. Dagegen kommen außerdem 10, 15 und 20 Gulden vor, und zur passiven Wählbarkeit wird zum Theil gar kein eigentlicher Censur erfordert.

Königl. Commissar D. Günther: Ich bitte um das Wort um zu bemerken, daß mich der geehrte Abgeordnete wohl mißverstanden haben möchte, wenn er glaubt, ich habe mich gegen das Deputationsgutachten ausgesprochen, da ich im Gegenstande mit demselben mich insofern einverstanden erklärt habe, als ich in Aussicht gestellt, daß, wenn die Regierung fände, daß das neue Grundsteuersystem einen zu beschränkenden Einfluß äußere, sie geneigt sein werde, die gewünschte Einleitung zu treffen.

Abg. Todt: Ich würde mich freuen, wenn ich den Herrn Regierungskommissar mißverstanden hätte; es ist aber nicht der Fall. Mein Wunsch war nicht, daß nur dann eine Abänderung des Censur stattfinden möge, wenn es das Grundsteuersystem erfordere; ich wünsche vielmehr, daß eine Abänderung des Censur überhaupt erfolge.

Präsident D. Haase: Es scheint die Kammer die Debatte über Punkt VI. für geschlossen zu erachten, und ich gehe daher zur Fragstellung über. Die Deputation hat für höchst wünschenswerth und nöthig erachtet: „daß eine angemessene Minderung des nach dem neuen Grundsteuersystem zu normirenden Censur in Bezug auf die active sowohl, als passive Wählbarkeit eintreten möge“, und hat in diesem Sinne das Seite 584 des Berichts befindliche Gutachten gestellt. Nach dem Antrage des Abg. Georgi wird nun aber die Frage in zwei Abtheilungen zerfallen; die erste wird nämlich nur die active und die zweite nur die passive Wählbarkeit betreffen. Ich stelle also die Frage an die Kammer: Will die Kammer beantragen, daß eine angemessene Minderung des nach dem neuen Grundsteuersystem zu normirenden Censur in Bezug auf die active Wählbarkeit eintrete? — Es wird gegen 13 Stimmen das Deputationsgutachten angenommen.

Präsident D. Haase: Ich stelle nunmehr die nämliche Frage in Bezug auf die passive Wählbarkeit, und frage: ob die Kammer hierin der Deputation beitrifft, welche auch in Bezug auf die passive Wählbarkeit eine solche angemessene Minderung bevorwortet und beantragt wissen will? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Meine Herren, die Zeit reicht heute nicht aus, um noch in der Berathung dieses Berichts weiter fortzufahren. Ich ersuche Sie daher, sich morgen Vormittags um 10 Uhr wieder hier einzufinden. Wir werden morgen in der Berathung des vorliegenden Berichts fortfahren. Ich bringe übrigens die nämlichen Gegenstände auf die nächste Tagesordnung,